

ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
für die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
an den nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten
(mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek)
verwendeten Bundesbediensteten, Bedienstete der Ämter der Universitäten
(mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer)

1080 Wien, Strozzigasse 2/3.Stock
e-mail: za.bed@bmwf.gv.at

Tel: (01) 53120 - 3242
Fax: (01) 53120 - 3249

Frau
Bundesministerin für
Wissenschaft und Forschung
Ao.Univ.-Prof. Dr. Beatrix KARL
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 2.9.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein ZAMG-Gesetz erlassen und das EG zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das FOG sowie das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Besten Dank für die Übermittlung des Entwurfes über eine Änderung des ZAMG-Gesetzes.
Nachfolgend erlaubt sich der Zentrallausschuss beim BMWF für die beim BMWF, an den
nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten (mit Ausnahme der
Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek) verwendeten Bundesbediensteten,
Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und
Universitätslehrer) folgende

Stellungnahme

abzugeben und folgende Forderungen einzubringen:

Ad § 3 (1. Abschnitt)

Der Zentrallausschuss fordert, dass durch die Definition (wissenschaftliche Anstalt öffentlichen
Rechts) und Auflistung der Aufgaben der Anstalt in ihrer neuen Rechtsform auch in diesem Sinn die
vollkommene Rechtsnachfolge der bisherigen ZAMG gesichert ist.

Ebenso ist es dem Zentrallausschuss wichtig hier anzumerken, dass die außeruniversitäre Forschung als eine der tragenden Aufgaben der ZAMG in der Aufgabenliste im Gesetz ausgewiesen ist.

Ad § 5 Abs 1 (1. Abschnitt)

Der Zentrallausschuss fordert, die grundsätzliche Valorisierung und begründet dies wie folgt:

- jährlich steigende Personalkosten (allgemeine Bezugserhöhungen, Vorrückungen, Abfertigungen, Pensionsbeiträge, Reisekostenersätze u.ä.m.)
- Mietzinskostensteigerung
- Inflationsabgeltung bei Sachaufwand
- Mitgliedsbeiträge für internationale Organisation u.ä.m.

Ad § 8 Abs 3 (2. Abschnitt)

Für den Zentrallausschuss wäre es wünschenswert, dass kein automatischer Ausschluss von sonstigen allgemeinen Vertretungskörpern und FunktionärInnen (PersonalvertreterInnen?, Betriebsrat?, GÖD?) erfolgen darf.

Ad § 10 Abs 1 (3. Abschnitt)

Aus Sicht des Zentrallausschusses ist die derzeit gewählte Formulierung zu unbestimmt. Der Zentrallausschuss schlägt daher folgende Formulierung des 3. und 4. Satzes vor:

"Dem Aufsichtsrat haben 2 Mitglieder des innerbetrieblich gewählten Betriebsrates anzugehören. Ein weiteres Mitglied wird von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst entsandt."

Ad § 10 Abs 6 Z 2 (3. Abschnitt)

Hier regt der Zentrallausschuss an, dass eine umfassende Auflistung der zustimmungspflichtigen Aktivitäten der Leitung der ZAMG zu ergänzen sind, z.B. Regelung im FOG § 18a Abs. 7 für die bisherige ZAMG = „Zustimmung des Aufsichtsrates für die Genehmigung von Geschäften ab einer gewissen Höhe

(z.B. € 100.000,-)“.

Ad § 10 Abs 7 (3. Abschnitt)

Aus der Sicht des Zentrallausschusses liegt hier eine Ungleichbehandlung zu anderen bereits ausgegliederten Einrichtungen vor, wie z.B. Kuratorium (Aufsichtsrat ähnlich) der ausgegliederten Bundesmuseen bzw. Universitätsrat bei den Universitäten. Beiden genannten Einrichtungen steht es frei, „Sitzungsgelder“ (z.B. im Universitätsrat (§ 21 Abs. 11 UG 2002) bzw. im Kuratorium) zu beschließen.

Ad § 12 Abs 1 (4. Abschnitt)

Hier fordert der Zentrallausschuss die Einfügung eines weiteren Satzes, der in etwa wie folgt lauten könnte:

„Die Leitung der ZAMG hat spätestens nach einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, einen Kollektivvertrag abzuschließen“ o d e r „der Direktor/die Direktorin hat unverzüglich die notwendigen Verhandlungen mit der GÖD aufzunehmen, damit diese umgehend zum Abschluss eines Kollektivvertrages führen.“

Ad § 12 Abs 3 (4. Abschnitt)

Seitens des Zentralausschusses wird die Streichung des § 12 Abs 3 Z 1 gefordert und wie folgt begründet:

Da es sich hier um Arbeitszeitregelungen für öffentlich rechtliche Bedienstete mit Ausnahme der Überstunden handelt und wir die Auswirkungen auf einen zu verhandelnden Kollektivvertrag nicht kennen und die Befürchtung haben, dass die Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit zum AZG ausgeweitet würden, fordern wir die ersatzlose Streichung.

Ad § 13 Abs 1 (4. Abschnitt)

Hier regt der Zentralausschuss an, dass die Besetzung offener Stellen vorerst intern ausgeschrieben werden sollen. Sofern kein/e geeignete/r Bewerber/in gefunden wird, danach öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat in beiden Fällen je 3 Wochen zu betragen. Darüber hinaus fordert der Zentralausschuss, dass der Aufsichtsrat vor der Besetzung von Führungspositionen z.B. 2. GeschäftsführerIn jedenfalls rechtzeitig zu informieren und anzuhören ist.

Die Erteilung der Prokura ist analog dem GmbH-Gesetz als zustimmungspflichtiges Geschäft zu regeln.

Ad § 14 Abs 3 (4. Abschnitt)

Hier fordert der Zentralausschuss eine Anlehnung an § 15 Abs 3 dieses Gesetzes und verweist auf das Wirksamwerden eines noch abzuschließenden Kollektivvertrages. Hier wollen wir ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Übernahme in den KV innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten des KVs haben (wie bei den übergeleiteten Vertragsbediensteten) und begründen dies wie folgt:

Die mit anderen Ausgliederungsgesetzen vergleichbare Gesetzespassage hat den Nachteil, dass hier nur normiert wird, dass die öffentlich-rechtlichen Bediensteten innerhalb von 3 Jahren ab dem Stichtag – also ab dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes - einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur ZAMG zu den in diesem Zeitpunkt für neueintretende Beschäftigte geltende Bestimmungen haben.

Ad § 15 Abs 4 (4. Abschnitt)

Hier fordert der Zentralausschuss folgenden Passus festzuschreiben:

„Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt weiter jenes Abfertigungsrecht, welches im Zeitpunkt des Entstehens ihres Arbeitsvertrages galt. Durch den Übertritt gemäß Abs. 3 tritt keine Änderung betreffend ihres jeweiligen Abfertigungsanspruches ein; dies gilt auch hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgrundlage des Abfertigungsanspruches“ und begründet dies wie folgt:

Hier haben wir eine Parallelbestimmung zum UG 2002. Wie nun die Praxis zeigt, ist nicht ganz klar, wie mit allfälligen Abfertigungsansprüchen umzugehen ist. Aus diesem Grund sollte folgende Bestimmung in den Text eingefügt werden.

Darüber hinaus ersuchen wir um folgende Klarstellung:

„Wechselt ein/e Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der ZAMG in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind die Dienstzeiten der ZAMG wie Bundesdienstzeiten zu werten und für alle zeitabhängigen Rechte anzurechnen.“

Ad § 17 Abs 3 erster Satz (4. Abschnitt)

Hier regt der Zentralausschuss an, die derzeit gewählte Formulierung zu verbessern, da diese zu unbestimmt ist. Vor allem der Verweis auf §§ 50 ff ArbVG lässt zu viele Interpretationen zu. Der Zentralausschuss schlägt daher folgende Formulierung vor:

"Der an der ZAMG bestehende Betriebsrat hat innerhalb von 6 Monaten für die Ausschreibung einer Betriebsratswahl zu sorgen, mit welcher ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt wird. [...]"

Der Zentralausschuss erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass durch die Ausgliederung Vieles derzeit noch un geregelt ist und demnach aus unserer Sicht noch weitere mündliche Verhandlungen mit dem Zentralausschuss zu führen sind. Dabei handelt es sich einerseits um Themen die den Zentralausschuss unmittelbar betreffen, andererseits um Themenbereiche die in den Bereich des neugewählten Betriebsrates fallen.

Des weiteren erlaubt sich der Zentralausschuss darauf hinzuweisen, dass mit der GÖD unverzüglich Verhandlungen betreffend den vorliegenden Entwurf aufzunehmen sind.

Für den Zentralausschuss



Sandra WALBAUM, MBA MSc
Vorsitzende